

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR  
2643 /AB

2005 -04- 15

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

zu 2663/J

Wien, am 15. April 2005

GZ: BKA-353.110/0056-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2005 unter der **Nr. 2663/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel (NEM) - Doping- und Gesundheitsrisiko - Behörden und Kontrollen 2004 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2004 waren drei Personen des Bundeskanzleramts (BKA) u.a. als Organe im Sinne von § 68 AMG tätig. Ebenso ist es im Jahr 2005.

Zu Frage 2:

Auch im Jahr 2004 war der Vorsitzende des Österreichischen Anti-Doping-Comités (ÖADC) als Sachverständiger gemäß § 68 AMG bestellt, der zu Kontrollen die geschulten Dopingkontrolloren beiziehen kann.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2004 fanden in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Niederösterreich, Steiermark und Wien 10 Kontrollen statt, die der beauftragte Sachverständige selbst durchführte.

Zu Frage 4:

Sämtliche Kontrollen bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen erbrachten ein negatives Ergebnis.

Zu Frage 5:

Zusätzlich zu den Wettkämpfen wurden 2004 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen 10 weitere Proben durch den Amtssachverständigen gezogen, jedoch keine in Fitness-Studios.

Zu den Fragen 6-8:

Sämtliche Nahrungsergänzungsmittelproben wurden auf Prohormone und andere verbotene Stoffe untersucht; hiebei wurde in 6 Proben Dehydroepiandrosteron gefunden, allerdings in einem derart geringen Ausmaß, daß eine Gesundheitsstörung auszuschließen war. Nur in einem einzigen Fall wurde 19-Norandrostendion festgestellt.

Darüber hinaus wurden im Auftrag von Firmen und Verbänden durch das Labor Seibersdorf im Jahr 2004 weitere 107 Nahrungsergänzungsmittel auf Prohormone analysiert, von denen lediglich 2 – allerdings ganz geringfügig – kontaminiert waren und zurückgezogen wurden, bevor sie verkauft oder sonst in Verkehr gebracht wurden.

Zu den Fragen 9-13:

Im 19-Norandrostendion-Fall erfolgte durch das BKA nach einem Ortsaugenschein ein Untersagungsbescheid und wurde in der Folge eine Anzeige an die StA Leoben wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die §§ 5a, 68a und 76a Arzneimittelgesetz nach § 84a Abs. 1 und 3 AMG erstattet, die auch zu einer Hausdurchsuchung führte. Die Anzeige betraf das NEM mit der Chargennummer 404001, das Herkunftsland ist USA.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Überprüfung der Einhaltung der Lebensmittelkennzeichnung-VO und Bestimmungen der Fertigpackungs-Verordnung obliegt den Lebensmittelinspektoren.

Zu den Fragen 16 und 17:

Keine.

Zu den Fragen 18-21:

Die Anzeige an die StA Leoben bzw. LG Leoben umfaßt auch die Gesundheitsgefährdung, das Produkt super Complete capsules mit der Chargennummer 404001, Herkunftsland USA wird bei Nichterweislichkeit des Tatbestandes nach § 84a AMG auch nach § 84b AMG bzw. § 26 StGB. zu behandeln sein.

Zu den Fragen 22-26:

Die in der AB 1895 (richtig AB 1875) XXII. GP vom 16.8.2004 genannten Aktionen und Verfahren sind, soweit die Dopingkontroll-Kommission eingebunden ist, noch nicht abgeschlossen und gerichtsanhängig.

Im übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres (2690/J).

Zur Frage 27:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 28-30, 33-35, 37, 39 und 40:

Das BKA sowie das BMGF verfolgen mit Besorgnis das Doping- und Gesundheitsrisiko von verunreinigten NEM. Aus diesem Grund wurde nach Novellierung des AMG im Jahr 2004 auch im Rahmen des Österreichischen Probenziehungsplans im Lebensmittelbereich ein Schwerpunkt verlangt, der heuer eine Gesamtzahl von 1250 NEM-Proben (ohne Babynahrung) erreichen soll.

Eine offizielle Empfehlung des Sportressorts zur Verwendung von NEM für Leistungssportler gibt es nicht. Die Problematik wird aber im Rahmen der auch heuer weitergeführten Aufklärungskampagne des BKA und des ÖADC „Doping geht jeden an!“ eingehend behandelt.

Welche Sportverbände der BSO ihren Sportlerinnen und Sportler die Einnahme von NEM empfehlen und wie sie die Unbedenklichkeit von NEM kontrollieren, ist kein Gegenstand der Vollziehung, es ist mir auch eine Empfehlung der Sportverbände über die Einnahme von NEM nicht bekannt. Alle Sportverbände haben Antidoping-Beauftragte bestellt, die jährlich in drei Seminaren des ÖADC geschult werden. Außerdem stehen den Dach- und Fachverbänden Vortragende des ÖADC auf Anforderung im Rahmen der Aufklärungskampagne zur Verfügung und alle Kadermitglieder der Verbände erhalten zusätzlich die jährliche Antidoping-Broschüre des ÖADC.

Zur Frage 31:

Jedenfalls wird von den zuständigen Wissenschaftlern immer hervorgehoben, dass für Amateur- und Freizeitsportler, die ausreichend Vitamine auf natürliche Art zu sich nehmen können, keine NEM notwendig sind.

Zur Frage 32:

NEM, die als Dopingmittel zu qualifizieren sind, sind im Rahmen der besonderen Bundes-Sportförderung nicht abrechenbar. Wohl aber können nach den durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das BKA genehmigten Richtlinien Medikamente, Kraftnahrung und Elektrolyte im Rahmen der sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Betreuung abgerechnet werden.

Zur Frage 36:

Ja. Aus diesem Grund haben das BKA und das ÖADC die Aufklärungskampagne „Doping geht jeden an!“ verlängert.

Zur Frage 38:

Nein.

Zu den Fragen 41-43:

Der positive Dopingbefund führte zur Aberkennung der Platzierung und Sperre. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 44-47:

Beobachtung und Kontrolle finden statt. Je nach dem Untersuchungsergebnis werden die zuständigen Behörden eingeschaltet.

Zu den Fragen 48-50:

Nein. Dies gehört nicht zu den Aufgaben des Ressorts.

Zu den Fragen 51-55:

Konkrete Maßnahmen gegen Internetseiten konnten in Österreich bisher noch nicht mit Erfolg ergriffen werden, da die Anbieter solcher Produkte die Standorte der Server in Ländern auswählen, in denen der Handel mit diesen Produkten überhaupt straffrei ist, oder nur Verwaltungsübertretungen vorliegen. Aus eben diesen Gründen kann auch keine weltweite Internet-Marktbeobachtung durchgeführt werden.

Da es sich bei den NEM normalerweise um Lebensmittel handelt, sind die Lebensmittelaufsichtsbehörden zur Kontrolle dieser zuständig. Stellte es jedoch sich heraus, daß es sich auf Grund der Inhaltsstoffe um Arzneimittel handelt, liegt die Zuständigkeit für die Vollziehung beim BGF. Lediglich die Anti-Doping-Bestimmungen liegen in der Vollzugskompetenz des BKA. Bei Vorliegen von Verdachtsgründen werden daher die Unterlagen an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Zur Frage 56:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Diese Fragen sind vom BMGF zu beurteilen.

Zur Frage 57:

Sowohl national als auch international ist, wie oben ausgeführt, eine Kooperation im Gang.

Zu den Fragen 58 und 59:

Die in der AB 1985 (richtig 1875) XXII. GP angekündigte EU Richtlinie liegt noch nicht vor, zu ihrem Inhalt kann daher derzeit noch nichts gesagt werden. Erst nach der Publizierung kann eine innerstaatliche Umsetzung erfolgen.

Zur Frage 60:

Die § 8 Kommission hat 2004 nach Teilnahme am INTERPOL-Kongreß in Lyon zum Thema „Kampf gegen Doping“ (Juni 2004) die Maßnahmen zur Koordinierung der Lebensmittelproben von NEM ständig vorangetrieben und sämtliche in Betracht kommenden Stellen mit Aufklärungsmaterial bezüglich Doping versorgt.

Zur Frage 61:

Das WADA und IOC akkreditierte Labor hat bekannt gegeben, daß es keine Verpflichtung zur Verfassung eines Jahresberichtes gibt und deswegen für die Jahre 2003 sowie 2004 auch kein diesbezüglicher Bericht verfaßt wurde.

Zu den Fragen 62-64:

Die regelmäßige und systematische Kontrolle aller am Markt befindlichen NEM fällt nicht in die Zuständigkeit des BKA, da NEM rechtlich als Lebensmittel oder Arzneimittel eingestuft werden. Wie zu Frage 58 bereits ausgeführt, ist vor Schaffung einer gesetzlichen innerstaatlichen Regelung auch die Publizierung der EU-Richtlinie abzuwarten.

Zur Frage 65:

Es wird bereits Aufklärungsarbeit in den Schulen geleistet.

Zu den Fragen 66 und 67:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung. Durch das ÖADC werden aber die Verbände, Vereine und Sportler über vorsichtige Verhaltensweisen und auch über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert.

Zu den Fragen 68-71:

Der Name des NEM lautet, wie zu den Fragen 18-21 bereits ausgeführt, super Complete capsules mit der Chargennummer 404001. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 72 und 73:

Nach Bekanntwerden des positiven Dopingbefundes von Hans Knauß wurden außer der vom Österreichischen Skiverband vorgelegten original verschlossenen Probe der Charge 404001 von derselben Charge beim inländischen Vertreiber zwei weitere Proben gezogen, um eindeutig den Nachweis erbringen zu können, daß das Produkt tatsächlich von ihm stammt. Bei der Analyse wurde eindeutig die Substanz 19-Norandrostendion festgestellt.

Ich verweise auch auf meine Anfragebeantwortung zur Parlamentarischen Anfrage 1875/J.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. G. ...'.